

überreicht von



Revidiertes Firmenrecht am 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt

Am 1.7.2016 ist das revidierte Firmenrecht in Kraft gesetzt worden. Neu kann der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Insbesondere sind bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Aufgrund dessen bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem ist künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar.

Auch gelten neu bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Dabei kann die Rechtsformangabe ausgeschrieben oder abgekürzt werden. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Diese Gesetzesänderung geht mit einer Ergänzung der Handelsregisterverordnung einher. (Quelle: EJPD) ■

Kein Arbeitslosengeld für die vom Chef getrennt lebende Ehefrau

Arbeitet die Ehefrau im Unternehmen des von ihr getrennt lebenden Ehemannes, hat sie kein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung, solange die Scheidung nicht erfolgt ist. Dies hat das Bundesgericht entschieden um Missbräuchen vorzubeugen.

Im konkreten Fall hatte die Frau jahrelang im Betrieb des Ehemannes mitgearbeitet – anfänglich ohne dafür einen Lohn zu erhalten. 2008 trennten sich die Eheleute, das Arbeitsverhältnis blieb aber bestehen. Die Trennungsmodalitäten vereinbarte das Ehepaar aussergerichtlich.

Der Mann ging eine neue Beziehung ein, aus welcher 2012 eine Tochter hervorging. Das Scheidungsverfahren wurde im Juli 2011 eingeleitet, die Scheidung erfolgte schliesslich im Februar 2015.

Weil der Ehemann im Dezember 2013 aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten keine Sicherheit für eine weitere Lohnzahlung an seine Ehefrau abgeben konnte, kündigte diese fristlos und meldete sich bei der Arbeitslosenversicherung an. Diese ver-

neinte jedoch den Anspruch auf Taggelder.

Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid, denn erst wenn die Eheleute geschieden sind, sei die finanzielle Entflechtung abgeschlossen. Es sei zudem nicht die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung abzuklären, aus welchem Grund ein Paar getrennt lebe und wie sehr die Ehe zerrüttet sei. (Quelle: BGE 8C_639/2015 vom 6.4.2015) ■

Arbeitgeber darf privaten E-Mail Verkehr von Mitarbeitenden nicht lesen

Die Überwachung des E-Mail-Verkehrs von Mitarbeitenden ist nur zulässig, wenn sie der Aufdeckung von Missbräuchen dient und das mildeste Mittel angewandt wird.

Private E-Mails werden wie private Post behandelt. Der Arbeitgeber darf diese nicht lesen, selbst dann nicht, wenn er die private Nutzung von Internet und E-Mail untersagt hat. Auch bei Verdacht einer Straftat dürfen private E-Mails nur von den Strafverfolgungsbehörden geöffnet werden.

Private E-Mails sind solche, welche ausdrücklich

als «privat» gekennzeichnet sind oder bei denen die private Natur etwa aus dem Betreff unmissverständlich hervorgeht.

Bestehen Zweifel über die Natur des E-Mails, sind diese mit dem Arbeitnehmer zu klären. ■

Schlechtes Führungsverhalten von Vorgesetzten ist nicht immer gleich Mobbing

Führungsmängel oder Fehlverhalten von Vorgesetzten ist nicht automatisch mit Mobbing gleichzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das zu missbilligende Verhalten des Vorgesetzten gegen mehrere Mitarbeitende richtet oder keinen Dauercharakter aufweist.

Das Bundesgericht lehnte die Forderungen einer Bankmitarbeiterin ab, die auf Genugtuung klagte. Sie hatte sich u.a. darüber beklagt, dass ein Vorgesetzter Ohrfeigen vor-täuschte oder in ihrer Anwesenheit nur Schweizerdeutsch sprach, obwohl sie dieses nicht verstand. Der Vorgesetzte war dafür bekannt, dass er unberechenbar und oft aggressiv war und ihr gegenüber eine Antipathie hegte.

Das Gericht stellte fest, dass sich der Vorgesetzte dieser Mitarbeiterin gegenüber nicht anders verhalten hatte als bei anderen Mitarbeitern. Auch hatte sich die Angestellte nie formell über ihn beschwert. Deshalb gelte sein Verhalten nicht als

Mobbing. (Quelle: BGE 4A_714 vom 22.5.2015) ■

Oldtimer in der Geschäftsbuchhaltung gelten als Mietfahrzeuge

Aufgrund der strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben dürfen sogenannte Veteranenfahrzeuge nur für private Zwecke eingesetzt werden. Daraus folgert die Steuerverwaltung, dass in der Geschäftsbuchhaltung geführte Oldtimer als Mietfahrzeuge angesehen werden und demzufolge ein Leistungsverhältnis zwischen Unternehmen und dem Nutzer begründet wird. Aufgrund einer Vollkostenrechnung ist ein Mietpreis zu errechnen, auf den Umsatzsteuer bezahlt werden muss. ■

Neues Zollgesetz trat am 1. August 2016 in Kraft

Die Änderung des Zollgesetzes betrifft einerseits sicherheitsrelevante Bereiche, andererseits wirtschaftsrelevante Bereiche wie die Einschränkung der Solidarhaftung oder die Ausdehnung des Zollerlasses. Weiter wurden diverse Bestimmungen angepasst, so zum Beispiel die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, Unterlagen für die Zollprüfung in elektronischer Form vorzulegen. (Quelle: Eidg. Zollverwaltung) ■

Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen

Der Arbeitsweg gehört nicht zur Arbeitszeit. Doch es gibt Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen, wie zum Beispiel:

- Der Mitarbeiter wird an einem anderen Arbeitsort als dem vertraglichen eingesetzt. Die dadurch entstehende Verlängerung des Arbeitsweges gilt als Arbeitszeit.
- Eine vertragliche Vereinbarung, wonach der Arbeitsort immer dort sein soll, wo der Einsatz beim Kunden zu leisten ist, gilt als Umgehung des Arbeitsgesetzes. Denn sie führt dazu, dass sämtliche Reisezeiten immer als nicht zu entschädigender Arbeitsweg auf den Arbeitnehmer abgewälzt würden.
- Als Arbeitszeit gilt auch, wenn ein Mitarbeiter seine Arbeitskollegen an einem Treffpunkt mit seinem Privatwagen auflädt und zum Einsatzort bringt.
- Eine Fahrzeit von 100 Minuten von einer Sammelstelle zu einer Baustelle und zurück gilt als Arbeitszeit, wobei ein gesamtarbeitsvertraglicher Sockelwert von 30 Minuten abzuziehen ist.
- Wenn Pikett ausserhalb des Betriebs geleistet wird, gilt im Falle eines effektiven Einsatzes auch die Wegzeit als Arbeitszeit.

- Beim Stillen eines Kindes im ersten Lebensjahr ausserhalb des Betriebs gilt die Hälfte der Abwesenheitsdauer, in der Regel also auch ein Weganteil, als Arbeitszeit. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.